



N i e d e r s c h r i f t
über die 57. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
am 2. November 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7041](#)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7368](#)
Mitberatung 3
Beschluss..... 11
2. **Gemeinschaftlicher und partnerschaftlicher Schutz der Artenvielfalt auf Augenhöhe**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6383](#)
Ankündigung den Antrag zurückzuziehen..... 13
3. **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7357](#)
Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme..... 15
Beschluss..... 16

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Hermann Grupe (FDP), Vorsitzender
2. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
3. Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
4. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
5. Abg. Kerstin Liebelt (SPD)
6. Abg. Karin Logemann (SPD)
7. Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)
8. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
9. Abg. Christoph Eilers (CDU)
10. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
11. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)

mit beratender Stimme:

14. Abg. Dana Guth (fraktionslos)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Richterin am Arbeitsgericht Hengst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.05 Uhr bis 14.25 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7041](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7368](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 17.07.2020*
federführend: AfUEBuK;
mitberatend: AfRuV;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1
GO LT: AfHuF;
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT:
AfELuV

Zu b) *erste Beratung: 82. Plenarsitzung am 14.09.2020*
federführend: AfUEBuK;
mitberatend: AfRuV, AfluS, AfELuV;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1
GO LT: AfHuF

Der federführende Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hatte in seiner 69. Sitzung am 2. November die Beratung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 7041 abgeschlossen und mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP dem Landtag vorbehaltlich der Voten der mitberatenden Ausschüsse empfohlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung (Vorlage 27) anzunehmen.

In der gleichen Sitzung hatte der federführende Ausschuss ebenfalls die Beratung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 7368 abgeschlossen. In der Sitzung war zu diesem Gesetzentwurf eine Tischvorlage des Ministeriums für Umwelt, Bauen, Energie und Klimaschutz - Vorlage 27 - verteilt worden. Der Ausschuss hatte dem Plenum des Landtages mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU der Grünen bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP vorbehaltlich der Voten der mitberatenden Ausschüsse empfohlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung - Vor-

lage 26; mit ergänzenden Änderungen, die sich aus der Vorlage 27 ergeben - anzunehmen.

Beratungsgrundlage

Zu a) Vorlage 27 - Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu dem Gesetzentwurf

Zu b) Vorlage 26 - Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu dem Gesetzentwurf sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Vorlage 27 - Tischvorlage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Mitberatung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte einleitend dar, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sei bis Anfang der vergangenen Woche davon ausgegangen, dass die Gesetzentwürfe im Dezember dieses Jahres oder im Januar des kommenden Jahres vom Plenum des Landtages verabschiedet werden sollten. Erst am Dienstag der letzten Woche sei er darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Gesetzentwürfe nun doch im Plenarsitzungsabschnitt im November abschließend behandelt werden sollten.

Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst noch ganz am Anfang seines Abstimmungsprozesses mit dem Fachministerium befunden und habe insbesondere zum Niedersächsischen Weg noch keine Rückmeldungen erhalten gehabt.

Von daher sei es dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst zu beiden Gesetzentwürfen nicht möglich gewesen, Stellungnahmen in der sonst üblichen Weise zu erstellen. Bei den Vorlagen handele es sich im Wesentlichen - dies gelte insbesondere für die den Niedersächsischen Weg betreffende Drucksache 7368 - um Problemdarstellungen.

Zu dem Gesetzentwurf in der Drucksache 7041 habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in Abstimmung mit dem Fachministerium noch einige Formulierungsvorschläge erarbeiten können,

für den Gesetzentwurf in der Drucksache 7368 jedoch nicht.

R'in ArbG **Hengst** (GBD) berichtete sodann zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/7041

kurz aus den Beratungen im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Sie legte dar, in weiten Teilen seien die Änderungsvorschläge, die der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in der Vorlage 27 unterbreitet habe, redaktioneller Natur bzw. dienen der sprachlichen Klarstellung.

Frau Hengst betonte, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in der Vorlage 27 auch problematisiert habe, ob das Bundesrecht den Ländern für in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelungen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung Spielraum lasse oder aber ob es sich um Abweichungen handele, die kenntlich gemacht werden müssten. Diese Frage habe nicht abschließend geprüft werden können.

Im Folgenden erläuterte die Vertreterin des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes die Änderungsvorschläge und Anmerkungen des GBD, wie sie sich aus der Vorlage 27 ergeben:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Nr. 14: § 39 - Betretensrecht - und

Nr. 15: § 42 - Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich -.

MR **Brengelmann** (MU) wies darauf hin, dass das Kartenwerk zu dem Gesetzentwurf in der Drucksache 7041 im Sitzungsraum ausliege und von den Ausschussmitgliedern eingesehen werden könne.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) berichtete sodann zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU in der Drucksache 18/7368

aus den Beratungen im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Sie merkte an, dass noch am Ende der vergangenen Woche Änderungsanregungen verschiedener Ministerien zu diesem Gesetzentwurf vorgelegt worden seien, die der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nachrichtlich in die Vorlage 26 aufgenommen habe.

Die Vertreterin des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes wies in diesem Zusammenhang auch auf die Änderungsvorschläge des Umweltministeriums in der Vorlage 27 hin, die in der heutigen, 69., Sitzung des Umweltausschusses als Tischvorlage verteilt worden waren.

Frau Brüggeshemke betonte, dass der Gesetzentwurf eine Vielzahl von Bestimmungen enthalte, die nach Ansicht des Beratungsdienstes ausgesprochen unklar seien, nicht den üblichen des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprächen und zum Teil auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch seien.

Die Vertreterin des Beratungsdienstes ging sodann im Einzelnen auf folgende Bestimmungen ein

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Nr. 1: § 1 a - Begrenzung der Flächenversiegelung; Förderung des Ökolandbaus -,

Nr. 2: § 2 a - Grünlandumbruchverbot -,

Nr. 6: § 25 a - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - und

Nr. 7: § 42 - Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich -

Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Nr. 1: § 58 - Gewässerrandstreifen -,

Artikel 6 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

Nr. 1: § 15 - Sonderregelungen für die Bewirtschaftung von Landes-, Kommu-

nal-, Stiftungs- und Genossenschaft - und

Nr. 2: § 17 a - Waldbauliche Förderung -

Sie erläuterte jeweils die Änderungsvorschläge und Anmerkungen, wie sie sich aus der Vorlage 26 ergeben.

MR **Brengelmann** (MU) wies darauf hin, dass der federführende Umweltausschuss in seiner heutigen, 69., Sitzung empfohlen habe, dass das Gesetz nicht am Tage nach seiner Verkündung in Kraft trete, sondern zum 1. Januar 2021 in Kraft treten solle. Vor dem Hintergrund des zügigen Beratungsverlaufs, so der Ministerialvertreter, könnte das Gesetz möglicherweise schon im Dezember verkündet werden. Damit aber die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stünden, sollte das Gesetz erst zum 1. Januar 2021, also mit Beginn des neuen Haushaltsjahres, in Kraft treten.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) machte auf die Genese des Niedersächsischen Weges aufmerksam, der, wie sie betonte, für Niedersachsen zu einer Erfolgsgeschichte werden solle.

Alle Betroffenen arbeiteten mit Hochdruck daran, dass die Beratungen zum Niedersächsischen Weg zu einem guten Ende kämen.

Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion schlossen sich den Empfehlungen des federführenden Ausschusses an.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) merkte an, sie teile die Einschätzung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, dass die beiden Gesetzentwürfe an vielen Stellen Unklarheiten enthielten. Dass Unklarheiten bestünden, werde sich in Zukunft sicherlich - hoffentlich nicht in gerichtlichen Auseinandersetzungen - zeigen. Darüber, inwieweit der Niedersächsische Weg Erfolg haben werde, werde in der Praxis entschieden. Da es sich in vielen Fällen um Kompromissformulierungen handele, enthielten die Gesetzentwürfe Regelungen, die Auslegungsfragen offenließen und dann in der Praxis möglicherweise nicht im Sinne des Artenschutzes und der gemeinsamen Verständigung interpretiert würden.

Als Beispiel nannte die Abgeordnete die Zielsetzung, den Ökolandbau auszubauen. In dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen heiße es, dass die Landesbehörde darauf hinwirke, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis zum Ab-

lauf des Jahres 2025 zu 10 % und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu 15 % nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werde. Eigentlich, so die Abgeordnete, müsste hier das Wort „mindestens“ eingefügt werden. Anderenfalls nämlich könnte die Formulierung als Deckelung verstanden werden, mit der Folge, dass, sofern das Ziel von 10 % oder von 15 % früher erreicht werde, dann möglicherweise die Förderung eingestellt werde. Dies sei mit der Bestimmung des §1 a Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen bzw. in der Fassung der Vorlage 26 aber selbstständig nicht gemeint.

Sie erkenne durchaus an, dass es nach einem langen Prozess der Verständigung, der nun zu dem vorliegenden Gesetzentwurf geführt habe, schwierig sei, jetzt noch Bestimmungen der Gesetzentwürfe zu ändern. Aber bei Vorschriften wie der beispielhaft erwähnten werde künftig genau darauf geachtet werden müssen, ob sie in dem beabsichtigten Sinne umgesetzt würden.

Außerdem werde es wichtig sein, ein Monitoring durchzuführen, um festzustellen, ob die im Rahmen des Niedersächsischen Weges vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich zu Verbesserungen des Artenschutzes führten. Sie könne sich durchaus vorstellen, dass dann die eine oder andere Bestimmung klarer formuliert werden müsse.

Auf jeden Fall stellten die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe aber zunächst einmal eine Basis für eine Verbesserung der Situation hinsichtlich des Artenschutzes dar.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) betonte, dass die CDU-Fraktion die Gesetzentwürfe in der vom federführenden Ausschuss empfohlenen Fassung mittrage.

Der Abgeordnete fuhr fort, mittlerweile sei er seit mehr als 17 Jahren Mitglied des Niedersächsischen Landtages. Allerdings könne er sich an kein Gesetzgebungsverfahren erinnern, das unter einem derartigen Zeitdruck, wie von der Vertreterin des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes skizziert, durchgeführt worden sei.

Er habe die Ausführungen seitens des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes so verstanden, dass ein solches Beratungsverfahren erfassungsrechtlich bedenklich sei. Von daher hoffe er, dass

sich niemand finde, der in dieser Hinsicht einhalten werde.

Was die zeitlichen Aspekte des Beratungsverfahrens zu den beiden Gesetzentwürfen angehe, so hätten die Initiatoren des Volksbegehrens erheblichen Druck aufgebaut, und der Landtag habe sich im Interesse der Zielerreichung diesem Druck gebeugt. Die Ausführungen seitens des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes stellten seines Erachtens jedoch einen Fingerzeig dar, einmal darüber nachzudenken, ob der Landtag als Legislative bei der Beratung der beiden Gesetzentwürfe seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachgekommen sei.

Der Abgeordnete warf sodann die Frage auf, ob angedacht sei, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten - und wenn ja: in welcher Form - die wirtschaftlichen Folgen, die sich aus den vorgesehenen Einschränkungen ergäben, auszugleichen.

Außerdem wollte er wissen, wie die Landesregierung zu den Regelungen im Rahmen des Niedersächsischen Weges stehe, wonach die Förderung außereuropäischer Baumarten auf großen Teilen der Waldfläche Niedersachsens zukünftig ausgeschlossen sei. Er betonte, dass dieses Dogma seines Erachtens nicht auf Dauer durchgehalten werden könne. Im Grunde alle namhaften Forstwissenschaftler verträten die Auffassung, dass es, um die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen eines breiten Mixes an Baumarten bedürfe, da niemand voraussehen könne, welchen Klimabedingungen der Wald in 100 Jahren ausgesetzt sein werde, wenn die Bäume, die heute gepflanzt würden, geerntet würden. Die Forstwissenschaftler sprächen sich von daher im Sinne einer Risikostreuung für einen breiten Mix aus.

Dass das Land auf großen Teilen der Waldfläche den Weg verbaue, diesen Mix herzustellen, halte er für eine einseitig auf Artenvielfalt und Biodiversität gerichtete Entscheidung. Zudem müsse berücksichtigt werden, dass der Rückgang der Artenvielfalt und Biodiversität zwar in der Agrarkulturlandschaft eine dramatische Entwicklung genommen habe, im Wald aber kaum eine Rolle spiele. Von daher glaube er, dass sich das Land Niedersachsens mittel- und langfristig das Dogma des Ausschlusses außereuropäischer Baumarten auf großen Teilen der Waldfläche Niedersachsens nicht erlauben können. Der Abgeordnete knüpfte hieran die Frage, auf wie viel Prozent der Waldfläche Niedersachsens nach den

Regelungen zum Niedersächsischen Weg in Zukunft auf die Möglichkeit, auch außereuropäische Baumarten einzupflanzen, verzichtet werde.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) merkte an, er begrüße, dass jetzt offensichtlich alle vier Fraktionen im Niedersächsischen Landtag hinter den Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg stünden.

Unabhängig von im Einzelnen vorgesehenen Regelungen stelle der Niedersächsische Weg einen völlig neuen Ansatz dar, indem er auf Gemeinsamkeit zwischen Umweltschutzverbänden und Landwirtschaft setze.

Er stimme vor diesem Hintergrund der Argumentation, dass es sich bei dem Niedersächsischen Weg um einen wertvollen und absolut vorbildlichen Ansatz handele, uneingeschränkt zu.

Auf der anderen Seite verstehe er aber nicht, warum dieser Ansatz beschädigt werden solle, indem das Gesetzgebungsverfahren in so sehr großer Eile durchgezogen werde und damit Regelungen beschlossen würden, bei denen zumindest er sich nicht im Detail über den Inhalt und die Auswirkungen im Klaren sei.

Die Vorlagen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes seien ihm am vergangenen Freitag zugegangen, und ihm sei es über das Wochenende nicht möglich gewesen, diese Unterlagen durchzuarbeiten.

Aus dem federführenden Ausschuss sei ihm berichtet worden, dass die Vertreterin des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes einen Satz aus einer der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen vorgelesen und mit dem Hinweis versehen habe, dass sie ihn nicht verstehe. Ihm stelle sich die Frage, warum derartige Regelungen beschlossen werden sollte.

Der Vertreter der CDU-Fraktion habe ausgeführt, dass in den 17 Jahren seine Mitgliedschaft im Niedersächsischen Landtag kein Gesetzentwurf unter einem derartigen Zeitdruck durchgepeitscht worden sei. Der Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes habe auch er entnommen, dass die Gesetzentwürfe, um es freundlich auszudrücken, verfassungsrechtliche Fragen aufwürfen.

Die Gesetzentwürfe hätten durch den Beratungsdienst aufgrund der Kürze der Zeit praktisch nicht juristisch geprüft werden können. Den Landtagsjuristen sei es nicht möglich gewesen, im Zu-

sammenhang mit den Gesetzentwürfen anständig und ordentlich ihre Arbeit zu machen. Auch die Änderungsvorschläge, die zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen aus den Ministerien vorgelegt worden seien, habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht prüfen können.

Warum, fragte der Abgeordnete, solle dieser einmalige und wertvolle Ansatz, den der Niedersächsische Weg darstelle, dem Vorwurf ausgesetzt werden, dass es sich um das schlampigste Gesetzgebungsvorhaben handle, das jemals im Niedersächsischen Landtag durchgeführt worden sei.

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen müssten juristisch klar sei, die Landwirte müssten in der Lage sein, sie zu verstehen, und die zuständigen Behörden müssten in der Lage sein, zumindest nachzuvollziehen, was denn überhaupt gemeint sei.

Die zeitliche Hektik sei ausgebrochen, fuhr Abg. Grupe fort, als sich abgezeichnet habe, dass auch die Fraktion der Grünen den Gesetzentwürfen zustimmen werde. Zuvor sei als Zeitpunkt für die Verabschiedung der Gesetzentwürfe der Dezember dieses Jahres bzw. der Januar des kommenden Jahres angedacht gewesen.

Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf zum Niedersächsischen Weg am 1. Januar 2021 in Kraft treten solle und zudem inhaltlich zwischen allen Fraktionen Einigkeit bestehe, sehe er kein plausibles Argument dafür, nicht die Möglichkeit zu eröffnen, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst die Gesetzentwürfe gründlich prüfe und die Ausschüsse sie ordentlich berieten, um dann die Gesetzentwürfe im Dezember zu verabschieden.

Er befürchte, dass die vorgesehenen Gesetzesänderungen aufgrund der unklaren Formulierungen von allen Seiten angreifbar seien und zu jahrelangen juristischen Auseinandersetzungen führten. Dies könne noch am allerwenigsten im Interesse der Grünen liegen, die in vielen Punkten mit dem Volksbegehren mehr gewollt hätte, als mit dem Niedersächsischen Weg jetzt beabsichtigt sei.

Herr **Hofmann** (ML) trug auf die Fragen des Abg. Dammann-Tamke vor, angedacht sei eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landwirtschaftsministerium und der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, die auf Dauer an-

gelegt sei und die Erschwernisse sowie Nutzungseinschränkungen in dem Wildnisgebiet abdecken solle.

Das Ministerium gehe davon aus, dass das Wildnisgebiet sofort mit dem in Krafttreten des Gesetzes zum Niedersächsischen Weg aus der Nutzung genommen werde. Die Flächen später aus der Nutzung zu nehmen, sei unrealistisch. Sobald nämlich bekannt werde, dass die Flächen Wildnisgebiet seien, werde der Einschlag in diesem Waldgebiet schwierig. Wahrscheinlich werde jeder Baum, der angezeichnet werde, massiv von Interessierten geschützt.

Die Landesforsten ermittelten gerade die konkreten Daten, und sobald diese vorlägen, würden entsprechende Mittel im Landeshaushalt vorgehen.

MR'in **Abel** (ML) gab zu bedenken, was den Ausschluss der Förderung nicht europäischer Baumarten angehe, sei in § 17 a des Waldgesetzes eine Ausnahme formuliert.

Im Rahmen der Unterarbeitsgruppensitzungen sei ein Konzept erarbeitet worden, wie die Förderung künftig gestaltet werden solle. Zum einen gebe es spezielle auf Baumarten bezogene Ausnahmeregelungen. Zum anderen werde abgestellt auf die Zuordnung von Nährstoffziffern und Wasserhaushaltsziffern. Auch schon bisher seien - allerdings anders, als im Rahmen des Niedersächsischen Weges vorgesehen - in der forstlichen Förderung nicht europäische Baumarten ausgeschlossen: Bei einer guten oder sehr guten Nährstoffversorgung sei die Douglasie nicht förderfähig, da auf solchen Böden mit heimischen Baumarten gut gewirtschaftet werden könne. Zudem sei die Förderung schon bisher in Biosphärenreservaten und gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen.

Während bislang bezogen auf Lebensraumtypen in FFH-Gebieten außereuropäische Baumarten nicht förderfähig seien, werde künftig das gesamte FFH-Gebiet aus der Kulisse herausgenommen. Zudem seien künftig außereuropäische Baumarten in Lebensraumtypen auch außerhalb von FFH-Gebieten nicht mehr förderfähig.

Was den prozentualen Anteil angehe, so sei eine Aussage insofern schwierig, als der Landesregierung für den Privatwald nicht so umfassende Daten wie für den Landeswald vorlägen. Die letzte Bundeswaldinventur habe ergeben, dass es in ganz Niedersachsen auf Waldflächen 130 000 ha

an Lebensraumtypen gebe. Die FFH-Kulisse umfasse etwa 70 000 ha, wobei es sich im Durchschnitt bei etwa 50 % um Lebensraumtypenflächen handele.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Nährstoffziffern ergebe sich überschläglich eine Fläche von 60 000 bis 70 000 ha, die zusätzlich in die Gebietskulisse fielen, in der außereuropäische Baumarten nicht förderfähig seien. Dabei handele es sich um 8 % der „förderfähigen“ Waldflächen in Niedersachsen - Körperschaftswald, Kommunalwald, Genossenschaftswald, Privatwald.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) legte auf die Frage des Vertreters der FDP-Fraktion nach dem Grund für den Zeitdruck hinsichtlich der Verabschiedung der Gesetzentwürfe dar, sicherlich sei es kein Geheimnis, dass ein Zusammenhang zwischen dem Niedersächsischen Weg und dem Volksbegehren für mehr Artenschutz bestehe.

Mitte November müsste die nächste Stufe des Volksbegehrens angemeldet werden. Den vielen beteiligten Gruppen wäre es ohne konkrete Beschlüsse des Niedersächsischen Landtages nur schwer zu vermitteln, das Volksbegehren zu stoppen. Von daher wäre es auch aus ihrer Sicht gut, so der Abgeordnete, wenn die Gesetzentwürfe schon während des November-Plenums beschlossen würden.

Sicherlich sei keine Fraktion der Ansicht, dass nicht etwas mehr Zeit auf die Beratungen verwendet werden sollte. Auf der anderen Seite habe es aber immer wieder Stimmen gegeben, die sich für eine Abschwächung einzelner Vorschriften zum Niedersächsischen Weg ausgesprochen hätten.

Im Umweltausschuss sei seitens des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes ausgeführt worden, dass die Vorschriften zur Bodenversiegelung zu unkonkret und für die Bürgerinnen und Bürger vermutlich nicht bindend seien. Die Abgeordnete warf die Frage auf, ob die vorgesehene Regelung eine bindende Wirkung für die Kommunen habe.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, wie sie bereits im federführenden Umweltausschuss ausgeführt habe, passe die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Bestimmung des § 1 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz nicht zu

der in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewählten Systematik.

Zur näheren Erläuterung wird auf die Ausführungen der Vertreterin des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in der 69. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz verwiesen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) merkte an, wenn er dies richtig verstanden habe, seien die Gesetzentwürfe wegen der vom Beratungsdienst geschilderten Probleme juristisch anfechtbar, und es bestehe sogar das Risiko, dass sie einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhielten.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, bei den in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehenen §§ 2 a und 25 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handele es sich um Vollzugsregelungen, wobei § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, auf den sich der § 2 a beziehe, bereits wiederholt Gegenstand gerichtlicher Verfahren gewesen sei.

Die nun vorgesehenen, unklaren Verfahrensregelungen dürften nach ihrer Einschätzung durchaus streitträchtig sein. Bei einem Grünlandumbruchverbot handele es sich um eine erhebliche Einschränkung, und sicherlich werde es Fälle geben, in denen Landwirte mit dem Verbot bzw. mit der Ablehnung der Ausnahmegenehmigung nicht einverstanden seien, und sicherlich werde es auch Fälle geben, in denen das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln beklagt werde.

Wie die Bestimmungen von den Gerichten ausgelegt würden, und ob am Ende das stehen werde, was sich der Gesetzgeber vorgestellt habe, bleibe abzuwarten.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) plädierte, anknüpfend an die Ausführungen des Vertreters der FDP-Fraktion, dafür, die Gesetzentwürfe - zumal, wie er sagte, inhaltlich ja Einigkeit bestehe - nicht infrage zu stellen.

Das Verfahren zum Niedersächsischen Weg sei im Wesentlichen von sechs Protagonisten getragen worden, die unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen verträten, die dem Lenkungsausschuss angehörten und versucht hätten, einen Weg zu finden, auf dem in Zukunft in Niedersachsen der Schutz bzw. die Verbesserung der Artenvielfalt und der Biodiversität, der Schutz von Oberflächengewässern und die intensive Bewirt-

schaftung der Agrarkulturlandschaft zusammengeführt werden könnten.

Das Parlament habe sich aus seiner Sicht bei den Gesetzesberatungen der Regie, die durch den Lenkungsausschuss betrieben worden sei, gefügt. Dies sei einmalig und sollte sich aus seiner Sicht nicht zu oft wiederholen.

Der Abgeordnete skizzierte zur Verdeutlichung seiner Bedenken in diesem Zusammenhang das Szenario, dass etwa in Frankreich eine plebiszitäre Initiative in Bezug auf dessen ergriffen werde, was die Französische Republik derzeit an islamistischer Gewalt erlebe, und die Nationalversammlung durch diese plebiszitäre Initiative unter Druck gesetzt werde.

Er fuhr, plebiszitäre Elemente spielten in der Demokratie eine große Rolle und seien auch wichtig, die Parlamente müssten aber darauf achten, dass sie nicht missbraucht würden.

Im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Weg seien sie nicht missbraucht worden, betonte der Abgeordnete, aber der Landtag sei, was die zeitlichen Abläufe angehe, enorm unter Druck gesetzt worden.

Insbesondere sei das Parlament auch durch den niedersächsischen Landvolkverband unter Druck gesetzt worden. Der Gesetzentwurf zum Niedersächsischen Weg sei, insbesondere um Zeit zu sparen, von den Regierungsfractionen eingebracht worden. Dass Zeitdruck entstehen werde, sei allen Betroffenen spätestens seit Einbringung des Gesetzentwurfs klar. Seines Erachtens sollte dem Versuch widerstanden werden, sich von dem, was zum Niedersächsischen Weg vereinbart worden sei und nun in dem Gesetzentwurf seinen Niederschlag gefunden habe, abzusetzen. Dies wäre dem angestrebten Ziel nicht förderlich.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe zu Recht auf die Achillesfersen im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Weg hingewiesen. Jedem Bürger, der sich in seinen Rechten beschnitten fühle, bleibe es unbenommen, den Klageweg zu beschreiten, und im Zweifel müssten dann Nachbesserungen vorgenommen werden.

Er bitte aber, nicht die Botschaft in das Land zu senden - auch nicht im kommenden Plenarsitzungsabschnitt -, dass die Gesetzentwürfe mit so heißer Nadel gestrickt worden seien, dass sie vor Gericht ohnehin nicht Bestand hätten, und damit

interessierte Kreise gewissermaßen mit der Nase darauf zu stoßen, eine Klagewelle loszutreten.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) betonte, aus ihrer Sicht sei von Anfang an klar gewesen, dass es bei dem Niedersächsischen Weg um ein unkonventionelles Verfahren gehen werde, bei dem nur in begrenztem Umfang Zeit für die Beratung zur Verfügung stehen werde.

Was die Zeitplanung angehe, komme hinzu, dass niemand wisse, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie in der nächsten Zeit auf die Möglichkeiten des Landtages haben werde, zu tragen und Entscheidungen zu treffen.

Die unterschiedlichen Akteure hätten enorm viel dafür getan, dass die Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg zustande kämen, und auch in dem Ministerium sei mit Hochdruck gearbeitet worden.

Vor diesem Hintergrund könnte sich niemand hinstellen und die Frage aufwerfen, woher plötzlich der Zeitdruck komme.

Der Vertreter der FDP-Fraktion im Ausschuss habe in der Vergangenheit immer wieder gesagt, dass er für die Landwirte in Niedersachsen stehe. Ihr persönlich gegenüber, so die Abgeordnete, hätten viele Landwirte zum Ausdruck gebracht, dass sie den Niedersächsischen Weg begrüßen, aber auch darum gebeten, bei den Beratungen zum Niedersächsischen Weg „zu Potte zu kommen“, da die Landwirtschaft Planungssicherheit brauche und sich die Verhandlungen deshalb nicht über Jahre hinziehen dürften.

Dies sei für sie ein klares Argument dafür, in dem gesamten Beratungsprozess zum Niedersächsischen Weg, bei dem es, wie auch der Vertreter der FDP-Fraktion hervorgehoben habe, um Gemeinsamkeit, Partnerschaft und Augenhöhe gehe, nun endlich „Butter bei die Fische“ zu geben.

Diesen gesamten Prozess nun mit der Behauptung zu kritisieren, dass eine Eile an den Tag gelegt werde, die nicht geboten sei, sei Ihres Erachtens grundfalsch.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) bedankte sich, wie er sagte, bei der Vertreterin der Fraktion der Grünen für die Offenheit in der Frage, wieso die Gesetzentwürfe, abweichend von den ursprünglichen Planungen, nun plötzlich im November-Plenum verabschiedet werden sollten.

Aus seiner Sicht bedeuteten die Ausführungen der Vertreterin der Fraktion der Grünen, zugespitzt formuliert, dass die Grünen die Sorge hätten, dass sich die anderen Fraktionen, sobald der Tag, zu dem die nächste Stufe des Volksbegehrens gestartet werden müsste, verstrichen sei, nicht mehr an ihre Zusagen zum Niedersächsischen Weg erinnerten. Er persönlich, so der Abgeordnete, hielt dies für ein politisches Fiasko.

Bei der Frage, wann die Gesetzentwürfe verabschiedet werden sollten, gehe es nicht um inhaltliche Punkte. Es gehe einzig und allein darum, dafür zu sorgen, dass die Regelungen in den Gesetzentwürfen klar und einwandfrei formuliert seien.

Die Vertreterin der SPD-Fraktion habe darauf hingewiesen, dass Landwirte ihr gegenüber geltend gemacht hätten, Planungssicherheit und Klarheit zu benötigen. Der Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zufolge seien etliche Bestimmungen der Gesetzentwürfe aber unklar und nicht verständlich.

Die Vertreterin des Beratungsdienstes habe ausgeführt, dass es sicherlich Fälle geben werde, in denen das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln nach § 25 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz beklagt werde. Dass solche Klagen anhängig würden, weil die entsprechende gesetzliche Bestimmung unklar formuliert sei, könne doch niemand wollen, betonte der Abgeordnete.

Von daher stelle sich ihm die Frage, wie auf der einen Seite der Fraktion der Grünen die Sicherheit gegeben werden könne, dass der Gesetzentwurf zum Niedersächsischen Weg verabschiedet werde, und auf der anderen Seite die Fachkompetenz des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes genutzt werden könne, um möglichst weitgehend die Fehler, die in den Gesetzentwürfen enthalten seien, auszumerzen.

Er sei ursprünglich davon ausgegangen, dass bis zur Verabschiedung der Gesetzentwürfe im Plenum des Landtages das Parlament noch Hinweise bekomme, welche Änderungen vorgenommen werden müssten, um die verfassungsrechtlichen Risiken zu minimieren. Nach der Beschlussempfehlung des federführenden Umweltausschusses am heutigen Tag sei dies aber hinfällig.

Der Vertreter der Fraktion der CDU habe argumentiert, dass Zeitdruck auch vom niedersächsi-

schen Landvolk ausgeübt worden sei. Das Landvolk stehe in der Tat hinter dem Niedersächsischen Weg, ihm hätten jedoch maßgebliche Vertreter des Landvolkverbandes gesagt, dass es völlig unerheblich sei, ob die Gesetze im Dezember oder Januar verabschiedet würden - Hauptsache sie würden verabschiedet.

Aus seiner Sicht, wiederholte der Abgeordnete, würde es, wenn der Gesetzentwurf zum Niedersächsischen Weg ohnehin erst zum 1. Januar des kommenden Jahres in Kraft treten solle, völlig ausreichen, die Gesetzentwürfe im Plenarsitzungsabschnitt im Dezember zu verabschieden. Damit würde der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst die Zeit gewinnen, die erforderlich sei, um die Gesetzentwürfe gründlich zu prüfen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) entgegnete, der GBD habe zu den Gesetzentwürfen durchaus Anmerkungen oder Hinweise unterbreitet. Aus ihrer Sicht stelle dies eine gute Grundlage für die abschließende Beratung der Gesetzentwürfe im Plenum des Landtages dar. Sofern dann nach Verabschiedung der Gesetzentwürfe Einvernehmen darüber bestehe, dass die eine oder andere Bestimmung verständlicher formuliert werden sollte, spräche nichts dagegen, eine entsprechende parlamentarische Initiative zu unternehmen.

Im Übrigen bestehe auch in anderen Fällen - auch wenn ein Gesetz noch so sorgfältig beraten worden sei -, keine Garantie dafür, dass es einer gerichtlichen Überprüfung standhalte.

Ihres Erachtens bestehe auf allen Seiten eine so große Einigkeit, dass nun auch wirklich der Versuch unternommen werde, den aufgezeigten Weg zu gehen. Sie gehe davon aus, dass die Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg tatsächlich breit getragen würden.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) hob hervor, das Volksbegehren zur Artenvielfalt sei, sofern er richtig informiert sei, durch drei Gruppen initiiert worden, nämlich durch die Grünen - Landesverband Niedersachsen -, den NABU sowie durch Imkerverbände und lokale Imkervereine. Nach seinem Eindruck sei der Zeitdruck aus dieser Gruppe der Initiatoren des Volksbegehrens aufgebaut worden. Sollten sich diese Initiatoren in der Lage sehen, den in Rede stehenden Zeitdruck zu nehmen, seien die Mitglieder der CDU-Fraktion bereit, mit einer Verabschiedung der Gesetzentwürfe bis Dezember oder Januar zu warten.

Allerdings habe der NABU erklärt, dass er sich nur dann dafür einsetzen werde, das Volksbegehren zur Artenvielfalt zu stoppen, wenn der Landtag bis spätestens November die Gesetze verabschiede, die den Zielen des Volksbegehrens entsprächen.

Würde die Verabschiedung der Gesetzentwürfe erst für den Dezember oder Januar vorgesehen, würde damit der komplette Niedersächsische Weg infrage gestellt.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) widersprach der Darstellung, dass der Zeitdruck von den Grünen, dem NABU und den Imkerverbänden bzw. -vereinen aufgebaut worden sei. Sie betonte, der Druck sei entstanden, als dem Vorsitzenden des NABU-Landesverbandes vorgeworfen worden sei, dass er sich einerseits an den Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg beteiligt, sich andererseits aber nicht für einen Stopp des Volksbegehrens eingesetzt habe. Immer wieder sei die Forderung erhoben worden, dass mit den Beratungen zum Niedersächsischen Weg das Volksbegehren eingestellt werden müsse. Sie persönlich, so die Abgeordnete, habe keine Probleme damit, dass das Volksbegehren parallel zu den Beratungen zum Niedersächsischen Weg weitergelaufen sei.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) richtete sodann die Bitte an den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, alle Änderungsvorschläge, die noch bis zur Verabschiedung der Gesetzentwürfe im Plenum des Landtages unterbreitet werden könnten, den Fraktionen zuzuleiten. Die Fraktionen hätten dann die Möglichkeit, auf der Basis dieser Änderungsvorschläge Änderungsanträge für die Beratung der Gesetzentwürfe im Plenum des Landtages zu stellen.

Bei einer Abstimmung über die Gesetzentwürfe in der heutigen Sitzung werde er sich der Stimme enthalten; in der Hoffnung, dass bis zur abschließenden Behandlung der Gesetzentwürfe im Plenum des Landtages zumindest gravierende Unklarheiten mithilfe des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes noch aufgelöst werden könnten.

Beschluss

zu a) *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht*

*Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/7041](#)*

Der **Ausschuss** schloss sich der Empfehlung des federführenden Umweltausschusses an, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung -Vorlage 27 - anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

zu b) *Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7368](#)

Der Ausschuss schloss sich der Empfehlung des federführenden Umweltausschusses an, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen - Vorlage 26; mit ergänzenden Änderungen, die sich aus der Tischvorlage ergeben, die in der 69. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Vorlage 27) verteilt worden war.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Tagesordnungspunkt 2:

Gemeinschaftlicher und partnerschaftlicher Schutz der Artenvielfalt auf Augenhöhe

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6383](#)

erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 13.05.2020

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfUEBuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) wies darauf hin, dass wesentliche Inhalte des Antrages, den seine Fraktion bereits vor den Verhandlungen zu einem Niedersächsischen Weg gestellt habe, in dem Niedersächsischen Weg enthalten seien. Seine Fraktion werde diesen Antrag daher zurückziehen.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7357](#)

*erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 15.09.2020
federführend: AfHuF;
mitberatend: AfRuV, AfluS, KultA, AfWAVuD,
AfSGuG*

Der federführende Ausschuss für Haushalt Finanzen hatte in seiner 106. Sitzung den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß §28 Abs.4 GO LT um eine Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU zum Niedersächsischen Wassergesetz - Vorlage 2 - gebeten.

Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme

Beratungsgrundlage: Vorlage 4 - Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu dem Gesetzentwurf und zu dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 2

ParlR **Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte kurz den Inhalt des Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU in der Vorlage 2 sowie die Anmerkungen auf Seite 30 ff. der Vorlage 4. Er betonte, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in der Vorlage 2 vorgeschlagene Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes habe.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) warf die Frage auf, ob auch eine andere als die in dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen vorgesehene Staffelung zulässig wäre.

ParlR **Oppenborn-Reccius** (GBD) antwortete, wie in den Anmerkungen auf den Seiten 30 ff. dargestellt, habe das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung zu den Vorgängerregelungen ausgeführt, die Bemessung der Gebühr sei verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn ihre Höhe durch zulässige Gebührendzwecke, die der Gesetzgeber bei ihrer tatbestandlichen Ausgestaltung erkennbar verfolge, legitimiert sei.

Sicherlich könne auch eine andere Staffelung gewählt werden. Die bisherige Staffelung sei allerdings sozusagen höchstrichterlich abgesegnet. Wie eine andere Staffelung beurteilt werde, bliebe abzuwarten.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) betonte, der Niedersächsische Weg sei insofern einmalig, als Naturschutz- und Artenschutzleistungen der Landwirtschaft künftig honoriert würden. Hierfür bedürfe es allerdings einer dauerhaft soliden finanziellen Basis.

Aus seiner Sicht sei der verfassungsrechtliche Rahmen gegeben, um diese Finanzierung an die Wasserentnahmegebühr zu koppeln. Bei den vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Wasserentnahmegebühr gehe es zum einen darum, eine Steuerungswirkung im Sinne eines schonenderen Umgangs mit Wasser zu erzielen. Zum anderen sollten die Mittel aus der Wasserentnahmegebühr auch verwendet werden, um die Qualität von Oberflächengewässern dauerhaft zu verbessern. Damit schließe sich aus der Sicht der CDU-Fraktion ein Kreis. Sie halte die Änderungen hinsichtlich der Wasserentnahmegebühr und auch die Verbindung mit dem Niedersächsischen Weg für richtig.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) schloss sich diesen Ausführungen an.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) betonte, selbstverständlich müssten die erforderlichen Mittel aufgebracht werden, um die Maßnahmen, die im Rahmen des Niedersächsischen Weges vorgesehen seien, zu finanzieren. Die FDP-Fraktion würde es allerdings begrüßen, wenn dafür Steuermittel bereitgestellt würden. Die Verknüpfung der Finanzierung der Maßnahmen des Niedersächsischen Weges mit der Wasserentnahmegebühr sei aus seiner Sicht nicht unproblematisch. Zudem bestehe bei einer Finanzierung aus Steuermitteln ein höheres Maß an Verlässlichkeit als bei einer Finanzierung aus Mitteln der Wasserentnahmegebühr.

Aufgrund der noch offenen Fragen werde er sich bei einer Abstimmung in der heutigen Sitzung der Stimme enthalten.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) merkte an, auch sie werde sich der Stimme enthalten, allerdings nicht, weil sie die Bedenken des Vertreters der FDP-Fraktion teile, sondern weil sie der Auffas-

sung sei, dass eine stärkere Staffelung vorgenommen werden könnte.

Die Abgeordnete verwies in diesem Zusammenhang auf die Lüneburger Bürgerinitiative „Unser Wasser“, deren Anliegen der Schutz des tiefen, sehr reinen Wassers sei, das für die Herstellung von Mineralwasser gefördert werde.

Aus ihrer Sicht, fuhr die Abgeordnete fort, sollte etwas mehr Zeit auf die Diskussion über den Schutz des Wassers und eine angemessene Höhe der Wasserentnahmegebühr verwendet werden, um eine sinnvolle Steuerung zu erreichen. Argumentiert werde u. a. damit, dass das sehr reine Grundwasser künftig möglicherweise benötigt werde, um Hamburg oder andere Ballungsgebiete mit Trinkwasser zu versorgen. Auch was die Versorgung der Industrie mit Wasser angehe, müsse genau überlegt werden, welche Anreize gesetzt werden könnten. Ihres Erachtens könne es nicht angehen, dass Anlagen zur Wasseraufbereitung von Unternehmen einfach unter Hinweis auf die Amortisationsdauer von wenigen Jahren abgelehnt würden und einfach Wasser, wie bisher, verbraucht werde.

Beschluss

Der **Ausschuss** nahm den Änderungsvorschlag in der Vorlage 2 zustimmend zur Kenntnis.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP
